Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte.

8 280

Neben einer nach Vorschrift der §§ 267, 274, 275, 277 bis 279 erkannten Gefängnisstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Mißbrauch von Ausweispapieren.

§ 281

- Wer ein Ausweispapier, das für einen anderen ausgestellt ist vorsätzlich zur Täuschung im Rechtsverkehr gebraucht. oder wer zur Täuschung im Rechtsverkehr anderen ein Ausweispapier überläßt, das nicht für ausgestellt ist wird mit Gefängnis, diesen in besonders Fällen mit Zuchthaus bestraft Der Versuch schweren strafbar
- (2) Einem Ausweispapier stehen Zeugnisse und andere Urkunden gleich, die im Verkehr als Ausweis verwendet werden
- Anm.: Durch § 4 des Ges. zur Änderung des Reichsstrafgesetzbuches vom 4 spetember 1941 (RGBl. 1 S. 549) ist § 281 neuer Fassung an die durch Streichung der §§ 281 bis 283 frei gewordene Stelle gesetzt worden.

Vi e ru n d z w a n zi g s t er A b s c h n i t t

Bankrott

§§ 281-283

(gestrichen)

Anm.: Die §§ 281 bis 283 sind durch § 3 des Einführungsges. zur Kon«, kursordnung in der Fassung vom 17. Mai 1898 aufgehoben und durch deren §§ 239 bis 244 ersetzt worden.

Konkursordaung in der Fassung vom 17. Mai 1898 (auszugsweise)

8 239

(1) Schuldner, welche ihre Zahlungen eingestellt haben oder über deren Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden